

**Beschluss RSO 750 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 22.05.2018**

RSO 750

Verteiler: Fb 1-4, FIT1, J1,
KOM1, Amtliche Mitteilun-
gen

Genehmigung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die In- formation der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter (Transparenz- satzung)

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt nach § 29 Abs. 8 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter (Transparenz-satzung) gemäß Anlage.

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 HHG (Transparenzsetzung) vom 22.05.2018

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat die nachfolgende Satzung aufgrund §29 Abs. 8 S. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) beschlossen

§ 1 Zweck der Satzung

Die Frankfurt University of Applied Sciences als staatliche Hochschule des Landes Hessen ist gem. §29 Abs. 8 HHG verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Mittel Dritter für Forschungsvorhaben zu informieren. Diese Satzung regelt, in welcher Form das Präsidium dieser Verpflichtung nachkommt.

§ 2 Information der Öffentlichkeit

Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit im Internet auf der Webseite der Frankfurt University of Applied Sciences über Drittmittel unter Angabe folgender Daten:

- Höhe der eingeworbenen Drittmittel
- Bezeichnung und Sitz des Drittmittelgebers
- Projektleiter/in der Hochschule (Amtsbezeichnung, akadem. Grad, Vor- und Nachname, Organisationseinheit)
- Titel und Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens
- Laufzeit

Bei den Angaben zum Drittmittelgeber sind ggf. vertragliche Regelungen, die zwischen Hochschule und Drittmittelgeber zur Durchführung des Forschungsvorhabens getroffen worden sind, zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.05.2018 in Kraft.